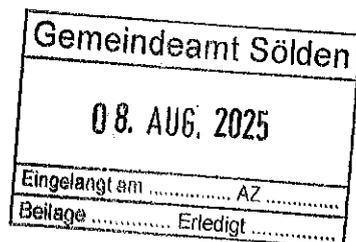




Angeschlagen, am 08.08.2002
Abgenommen, am 22.08.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2025081029557
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Mag. Thomas Greuter
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5252
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-3914/1/8-2025
Imst, 04.08.2025

**Gstrein.J.C. OG, Gastronomiebetrieb, Innerwaldstraße 47b, 6450 Sölden;
Kundmachung Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**



0142.02.03.017078743

KUNDMACHUNG

Die Gstrein.J.C. OG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastronomiebetriebes auf der Gp. 2014/5, KG Sölden, in Innerwaldstraße 47b, 6450 Sölden, angesucht.

Beschreibung

Es ist geplant, auf Gp. 2014/5, KG Sölden, einen neuen Gastronomiebetrieb mit drei Geschossen zu errichten. Im zweiten Untergeschoss befindet sich ein Carport, ein Lagerraum sowie eine räumlich abgetrennte einläufige Treppe, welche eine Verbindung in das erste Untergeschoss herstellt.

Im ersten Untergeschoss befinden sich die erforderlichen Technikräume und die WC-Anlagen. Zudem sollen in diesem Geschoss drei Garconnieren für Mitarbeiter sowie eine einläufige Treppe, welche in das Erdgeschoss führt, angeordnet werden.

Im Erdgeschoss befindet sich das Lokal, ein Windfang, die Küche sowie eine Terrasse. Es sollen 65 Sitzplätze im Innenbereich und 74 Sitzplätze im Außenbereich angeboten werden.

Betriebszeiten:

- 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr in den Gasträumen;
- 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf der Terrasse/Gastgarten;
- 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr Manipulationen/Ladetätigkeiten im Freien;

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 77, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 21.08.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 09:00 Uhr, im Gemeindeamt Sölden, in Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Ergeht an:

1. Gstrein.J.C. OG, Rauthweg 4, 6450 Sölden/RSb;
2. die Gemeinde Sölden – mit **Plansatz**/Zustellschein:
 - a) mit dem Ersuchen, diese Kundmachung sogleich an der Amtstafel anzuschlagen und bis zum Verhandlungstage dort zu belassen;
 - b) mit dem Ersuchen, etwaige von der Gewerbebehörde nicht verständigte Parteien und Beteiligte von der Verhandlung unter Aushändigung einer Kundmachung nachweislich zu verständigen sowie die Kundmachung in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (§ 356 Abs 1 GewO 1994 iVm § 2 Zustellgesetz);
 - c) als Nachbar mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Verhandlung;
 - d) im Rahmen ihres Anhörungsrechtes gemäß § 355 GewO 1994:

Auf Grund der Gewerbeordnung 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, u.a.

- 1) die Nachbarn durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Geruch oder in anderer Weise zu belästigen,
- 2) die Religionsausübung von Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
- 3) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
- 4) eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführen, sofern nicht ohne dies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch bei Änderung einer solchen Anlage, wenn sich dadurch u.a. neue oder größere Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können.

Zum Schutz dieser öffentlichen Interessen ist die Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zu hören. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht ab Zustellung dieser Kundmachung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (einlangend). Um Retournierung der Projektunterlagen wird ersucht.

3. den zuständigen Abwasserverband Sölden – zur Kenntnis/E-Mail;
4. Andreas Waldhart, im Hause – mit der Bitte um Teilnahme als gewerbetechnischer Amtssachverständiger/E-Mail;
5. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck – mit **Plansatz** und der Bitte um Entsendung eines Vertreters oder Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme/RSb;
6. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Ing.-Etzel-Straße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck – mit **Plansatz**, mit der Bitte um Entsendung eines brandschutztechnischen Sachverständigen, anderenfalls Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme/RSb;
7. Baubezirksamt Imst, Wasserwirtschaft – mit der Bitte um Entsendung eines wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen/E-Mail;
8. den zuständigen Lebensmittelinspektor – zur Kenntnis/E-Mail; *(nur bei lebensmittelrechtlichem Bezug)*;
9. die Nachbarn/RSb:
 - Herbert Kassian Gstrein, Rauthweg 4, 6450 Sölden;
 - Roman Josef Kneisl, Adlerweg 4/1, 6450 Sölden;
 - Alexandra Ida Kuen, Huben 142/Top 2, 6444 Längenfeld;



0143.03.03.017078743

- Öffentliches Gut (Wege), Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
- Josefine Wilhelm-Nagele, Innerwaldstraße 28/2, 6450 Sölden;

10. Planer: Riml & Thaler GmbH/E-Mail: info@riml-thaler.com

11. die Amtstafel im Hause;

12. Verlautbarung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Greuter